



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 112 vom 5. November 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Journalism, Media and Globalisation“ an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

Vom 11. Juli 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 16. September 2014 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 11. Juli 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) beschlossene Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Journalism, Media and Globalisation gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Journalism, Media and Globalisation“ vom 13. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

1. Im letzten Satz der Präambel werden die Worte „oder als double degree, wo ein joint degree nicht möglich ist“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 2 werden hinter den Worten „Auf Grund einer bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 13 ff. verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg (im folgenden Fakultät)“ die Worte „gemeinsam mit der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Aarhus“ eingefügt.
3. § 21 erhält die folgende Fassung:

„Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte sowie die ECTS-Note gem. § 17 Absatz 7. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der ausstellenden Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird auf Englisch sowie auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin zusätzlich auch auf Deutsch ausgestellt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine englischsprachige Urkunde über die Verleihung des Mastergrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg sowie die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Aarhus unterzeichnet und mit dem Siegel der jeweils ausstellenden Universität versehen. Der Urkunde wird regelhaft eine deutschsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus wird ein gemeinsames Diploma-Supplement in englischer Sprache ausgestellt, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.“

§ 2

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/14 aufnehmen bzw. aufgenommen haben.

Hamburg, den 16. September 2014
Universität Hamburg